

Satzungsbeschluss	Geschäftsbereich	Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 403 - Finanzen
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Heike Chen 563 6134 563 4742 heike.chen@stadt.wuppertal.de
	Datum:	14.08.2006
	Drucks.-Nr.:	VO/0730/06 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
05.09.2006	Ausschuss für Finanzen und Beteiligungssteuerung	Empfehlung/Anhörung
06.09.2006	Hauptausschuss	Entgegennahme o. B.
11.09.2006	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Rückwirkende Änderung der Gebührensatzung zur Abfallwirtschaft 2006		

Grund der Vorlage

Entsprechend den Vorgaben des § 9 Abs. 2 Satz 7 Landesabfallgesetz Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) und der Entwicklung der Rechtsprechung wird erstmalig in der Abfallgebührensatzung der Stadt Wuppertal ein Eigenkompostiererabschlag festgesetzt.

Beschlussvorschlag

1. Die Erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Wuppertal vom 22.12.2005 für das Jahr 2006 gemäß Anlage 2 wird beschlossen.
2. Die Kalkulation lt. Anlage 1 wird zur Kenntnis genommen.

Dr. Slawig

Begründung

Durch die vorgeschlagene Änderung soll rückwirkend zum 1.1.2006 ein Gebührensatz von 49,71 Euro (je Person für Restabfallbehältervolumen von 15 l) für Eigenkompostierer eingeführt werden.

Die Verpflichtung zu Gewährung eines angemessenen Abschlags für Eigenkompostierer ist in § 9 Abs. 2 Satz 7 Landesabfallgesetz Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) geregelt. Das OVG Münster hat zuletzt in einer Entscheidung vom 29.10.04 (9 A 3160/03) klargestellt, dass sogar dann, wenn eine Gemeinde keine Biomüllverwertung anbietet, ein Maßstab zwingend durch einen Eigenkompostiererabschlag verfeinert werden müsse und jeder Kläger, unabhängig davon ob er selbst Eigenkompostierer ist, sich auf das Fehlen dieser Maßstabsverfeinerung berufen könne.

Die Wuppertaler Abfallwirtschaftssatzung enthält bisher einen solchen Eigenkompostiererabschlag nicht. Es wurde bisher davon ausgegangen, dass durch die Möglichkeit der Volumenreduzierungen von 30 auf 22,5 bzw. 15 L dem Abschlagforderer indirekt bereits Rechnung getragen wird. Ein Gebührenzahler mit auf 15 L reduziertem Volumen/ pro Person hat jedoch bisher keine satzungsmäßige Möglichkeit, aufgrund seiner eigenen Kompostierung einen weiteren Gebührenabschlag zu erhalten. Diese Lücke muss nun geschlossen werden, da ansonsten eine rechtswidrige Maßstabsregelung zur Rechtswidrigkeit der Satzung insgesamt führt. Mit Vorlage VO/0803/06 wird die satzungsrechtliche Grundlage in der Abfallwirtschaftssatzung parallel zu beschließen sein.

Da gegen die Abfallgebühren der Stadt Wuppertal für das Jahr 2006 noch ca. 1500 Widersprüche eingelegt sind, ist es zwingend, die Gebührensatzung rückwirkend ab 01.01.2006 zu ändern.

Bei der Ermittlung dieses angemessenen Gebührenabschlags sind folgende Gesichtspunkte berücksichtigt worden:

Den Nutzern des Gefäßvolumens von 15 Litern (pro Person) werden die Kosten für 7,5 Liter Biomüll erspart. Dies ist dann eine Entlastung im Umfang des gleichen Differenzvolumens wie bisher im Abstand zu 22,5 Liter und davon wiederum im Abstand zur 30 Liter. Basis können aber nur die Kosten für den Biomüll sein, da die Eigenkompostierer nur diese Leistung bei den Müllkosten verringern.

Die Berechnung lt. Anlage 1.5 ist beigefügt und führt zu einer Ersparnis von gerundet 10 % auf den gesetzten Gebührensatz der 15 Liter- Tonne, sowohl für das Jahr 2005 als auch für das Jahr 2006. Die zusätzlichen Kosten, die der AWG durch die Biomüllsammlung entstehen, sind als Vollkosten eingeflossen in den Betrag von 467.500 €. Der Eigenkompostierer wird daher so gestellt, dass er um den vollen Faktor, mit dem der Biomüllnutzer mit seiner Gebühr bei den Gesamtkosten belastet ist, entlastet wird.

Es ist nunmehr zu schätzen, wie viele angeschlossene Personen, die bisher das 15 Liter Volumen nutzen, Eigenkompostierer sind. Hier ist zum einen wegen der Anforderungen an das Eigenkompostieren nach § 16 Abs. 7 der Abfallwirtschaftssatzung anzunehmen, dass vor allem bisherige Nutzer, die in Außenbezirken mit ländlicher Umgebung bzw. in Eigenheimnutzung leben, diesen Erfordernissen gerecht werden. Hinsichtlich dieser Kriterien wurden die Daten der Veranlagung ausgewertet – Anlage 6 zur Kalkulation - und es ist anzunehmen, dass gerundet 4000 Einwohner künftig diesen Abschlag gelten machen werden.

Unter Berücksichtigung dieser beider Faktoren ist die Kalkulation für das Jahr 2006 erneut erfolgt, es hat dabei keine anderen, als bisher dargestellten Annahmen, hinsichtlich der Kosten oder Mengenverhältnisse gegeben. Die Anlagen 1.1.-1.4. entsprechen daher in vollen Umfang der Drucksache VO 1395/05. Die Gebührensätze für alle, die nicht Eigenkompostierer mit einem Volumen von 15 Litern sind, ändern sich nicht.

Kosten und Finanzierung

Zeitplan

Anlagen

- Anlage 1 Gebührenkalkulationstext
- Anlage 1.1. Gesamtkosten des Unterabschnittes 7200
- Anlage 1.2. Kosten, die in die Gebühr einfließen
- Anlage 1.3. Gebührenplanung 2005 und 2006 im Vergleich
- Anlage 1.4. Vergleich der Gebührenplanung mit der Haushaltsplanung 2006
- Anlage 1.5. Berechnung des Eigenkompostiererabschlags
- Anlage 1.6. Schätzung der anzunehmenden Eigenkompostierer

- Anlage 2 Erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur
Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Wuppertal vom 22.12.2005 für das Jahr
2006

- Anlage 3 Synopse